



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister



Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon
(0211) 4972-0
Durchwahl
4972-

Datum
10. Jan. 1994

SK 3110 - 1 - III B

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den
Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände

Bezug: Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. Nov.
1993 (TOP 2)

In der o.g. Sitzung hat der Haushalts- und Finanzausschuß gebeten, diejenigen Stellen im derzeit geltenden Sparkassengesetz zu nennen, die im Hinblick auf die endgültige Beteiligung der WestLB an den Landesbanken in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz einen Staatsvertrag erforderlich machten, falls das jetzt beratene Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes nicht rückwirkend in Kraft treten würde.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz (SpkG) bestimmt, daß der WestLB "die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank" obliegen. Daneben regelt § 36 Abs. 1 Satz 2 SpkG, daß die WestLB "auch Bankgeschäfte anderer Art und die weiteren in ihrer Satzung vorgesehenen Geschäfte" betreiben kann.

Für den Bereich der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben in § 36 Abs. 1 Satz 1 SpkG könnte ein am Wortlaut der Vorschrift orientiertes Verständnis zwar auch eine Befugnis der Bank, sich außerhalb Nordrhein-Westfalens zu betätigen, ergeben, die Landesregierung hat die Vorschrift jedoch immer restriktiv dahingehend ausgelegt, daß sich die Zuweisung öffentlicher Aufgaben an die Bank lediglich auf solche in Nordrhein-Westfalen bezieht. Daher sieht der Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes in § 36 Abs. 4 und in § 37 Abs. 5 vor, daß die Bank "Aufgaben einer Staats-, Kommunal- und Sparkassenzentralbank in anderen Bundesländern" übernehmen kann (so § 36 Abs. 4) und daß sich die Bank "an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung" beteiligen kann (so § 37 Abs. 5).

Ohne diese Änderungen wäre mit Blick auf die Regelung des Aufgabenbereichs der WestLB in § 36 Abs. 1 SpkG nach Auffassung der Landesregierung eine staatsvertragliche Regelung mit Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz erforderlich.

Ullrich